

**Kindeswohl und Kinderschutz in Sorge- und Umgangspflege
und bei Sorge- und Umgangsverfahren sicherstellen**

Empfehlung der 258. Stadtratskommission zur
Gleichstellung von Frauen vom 18.07.2013

**Weiterer Personalbedarf für die Fachsteuerung und Fachaufsicht
bei Trennung/Scheidung/Umgang im Sachgebiet Angebote für Familien,
Frauen und Männer im Stadtjugendamt**

Produkt 60 3.2.1 Familienangebote

Stadtratsziel:

S13 C 1 Erziehungskompetenzen in belasteten Familien sind gestärkt

S14 C 2 Kindeswohlgefährdung verhindern und gefährdeten Kindern und Jugendlichen
Schutz bieten

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09373

5 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 12.10.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

In der 258. Sitzung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen (Anlage 1) am 18.07.2013 wurden das Sozialreferat/Stadtjugendamt und die Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser aufgefordert, über Erfahrungen mit hochstrittigen Sorge- und Umgangsverfahren zu berichten. Die Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen beinhaltet, Standards in Fragen der Umgangsregelung und Umgangsbegleitung zu überprüfen bzw. zu entwickeln und damit das Kindeswohl und den Kinderschutz bei Sorge- und Umgangsverfahren sicherzustellen. Fristverlängerungen zur Behandlung der genannten Empfehlung bis zur heutigen Sitzung wurden gewährt. Damit greift die Vorlage die Empfehlung der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen vom 18.07.2013 auf.

Wie von der Stadtratskommission empfohlen, schlägt auch das Sozialreferat/Stadtjugendamt den Ausbau der Personalressourcen für die bedarfsnotwendigen Qualifizierungs- und Steuerungsmaßnahmen für die Bezirkssozialarbeit im Rahmen von Trennung/Scheidung/Umgang im Umfang einer Fachkraftvollzeitstelle vor. Desgleichen ist für diesen Aufgabenbereich eine Vollzeit-Teamassistenten-Stelle notwendig.

Ein Teil der Aufgaben bezüglich Trennung/Scheidung/Umgang wird von freien Trägern wahrgenommen. Hierzu zählen auch die Angebote zur Durchführung und Unterstützung des Umgangsrechts für Kinder und Jugendliche in Form des begleiteten Umgangs. Der bedarfsorientierte Ausbau der Angebote für begleiteten Umgang in den bestehenden vier Einrichtungen (Familien-Notruf, iaf – Verband binationaler Familien und Partnerschaften, IETE – intakte Elternschaft trotz Trennung und Scheidung und dem Betreuten Umgang beim Verein für Fraueninteressen) wird im Rahmen einer gesonderten Beschlussvorlage bearbeitet.

1. Gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe bei Trennung/Scheidung/Umgang

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes Destatis (Anlage 2) sind jedes Jahr ca. 170.000 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Jede Trennung und Scheidung ist für alle Beteiligten eine psychische, körperliche und finanzielle Belastung und insbesondere für Kinder und Jugendliche eine besondere Herausforderung. Eine Studie des Deutschen Jugendinstitutes belegt, dass ca. 10 % der Scheidungsfamilien mit minderjährigen Kindern über Jahre hinaus durch schwerwiegende Konflikte belastet sind. Etwa 30.000 Kinder und Jugendliche erleben eine sogenannte „hochstrittige Elternschaft“ im Kontext von Trennung und Scheidung (DJI-Studie „Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien“ von Dietrich, Fichtner u.a. 2010).

Seit der Reform des Kindschaftsrechts hat der Gesetzgeber das Recht der elterlichen Sorge und das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern neu geregelt. Die Eltern werden aufgefordert in Sorgerechts- und Umgangsfragen die elterliche Verantwortung gemeinsam zu übernehmen und einvernehmliche Regelungen zu finden. Gemäß § 17 und § 18 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) haben Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Im Rahmen der Familiengerichtshilfe hat das Jugendamt Mitwirkungsaufgaben zu übernehmen (§ 50 SGB VIII und § 162 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FamFG).

2. **Aufgabenbereich der Bezirkssozialarbeit und steigende Fallzahlentwicklungen**

Der Aufgabenbereich Beratung und Unterstützung in Sorgerechts- und Umgangsfragen wird in München durch die Bezirkssozialarbeit und freie Träger der Jugendhilfe (Erziehungsberatungsstellen und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen) wahrgenommen. Die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren wird in München alleinig durch die Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern geleistet. In allen Kindschaftsangelegenheiten und somit auch bei der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs ist die Bezirkssozialarbeit aufgefordert, eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben. Dabei ist das Kindeswohl zu vertreten und es sind entsprechende Unterstützung und Hilfen als Jugendhilfemaßnahmen einzuleiten. Im Kontext von hochkonflikthaften und hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsfällen und in Gewaltfällen ist die Bezirkssozialarbeit im Rahmen des Wächteramtes tätig.

In dem IT-Fachverfahren Zaducs wird bis 2015 die Statistik der Bezirkssozialarbeit erfasst (Anlage 3). Aufgrund der Umstellung auf das IT-Fachverfahren Soja liegen statistische Zahlen von 2016 nicht vor.

Seit 2012 ist die **Gesamtzahl** der Haushalte mit Kindern in den Problembereichen „Sorgerechtsregelung nach Trennung und Scheidung“ jährlich um mehr als 100 Haushalte angestiegen (vgl. Anlage 3/Tabelle 1). Im Bereich der „Umgangsprobleme“ ist eine Fallzahlsteigerung von 2013 auf 2014 von mehr als 300 Haushalten festzustellen.

Im Bereich der **Dienstleistung** hat sich die „Beratung von Umgangs- und Sorgerechtsfragen“ von 2013 auf 2014 verdoppelt (vgl. Anlage 3/Tabelle 2). Insbesondere ist dies auf die neue gesetzliche Grundlage zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern zurückzuführen.

Ebenfalls hat sich die Dienstleistung „Beratung bei Gewalt in Beziehungen/Familienkonflikten“ von 2013 auf 2014 mehr als verdoppelt. Bei der Dienstleistung „Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren“ ist von 2013 auf 2014 ein Anstieg von 37 % erkennbar.

3. **Personalbedarf für die Fachsteuerung und Fachaufsicht bei Trennung/Scheidung/Umgang**

Aus folgender Ausgangslage und der Aufzeigung der Aufgabenbereiche ergibt sich für die Fachplanung und Fachsteuerung im Bereich Trennung/Scheidung/Umgang ein zusätzlicher Personalbedarf von 1,0 VZÄ.

3.1 Ausgangslage der Fachsteuerung

Die Fachsteuerung beinhaltet den Aufgabenbereich der Bezirkssozialarbeit bei Trennung/Scheidung/Umgang sowie die Einrichtungssteuerung von freien Trägern, die den gesetzlichen Auftrag der Beratung nach § 17 und § 18 SGB VIII (Beratung bei Trennung/Scheidung/Umgang) ebenfalls durchführen. Zur Einrichtungssteuerung zählen insgesamt elf Einrichtungen. Hierzu zählen die Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen und die Einrichtungen zur Durchführung des begleiteten Umgangs (ohne die Angebote der Erziehungsberatungsstellen). Die konkrete Einrichtungssteuerung mittels konzeptioneller Jahresplanungsgespräche mit den einzelnen Einrichtungen ist in den letzten Jahren nur punktuell möglich gewesen.

Zusätzlich ist seit 2006 die Aufgabe der Qualifizierung der Bezirkssozialarbeit durch die Fachsteuerung und Fachaufsicht hinzugekommen. Im Fortbildungsbereich übernimmt somit die Fachsteuerung und Fachaufsicht die Aufgabe, das zwingend notwendige Angebot von Fortbildungen für die Bezirkssozialarbeit zur Verfügung zu stellen.

Seit der Einführung der Produktsteuerung 2002 wird die Fachsteuerung und Fachaufsicht im Aufgabenbereich Trennung/Scheidung/Umgang von einer Vollzeitstelle (V 245366/S 17) im Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer wahrgenommen. Seit 2002 ist trotz Fallzahlmehring keine Ressourcenzuschaltung im Bereich der Fachsteuerung und Fachaufsicht in diesem Aufgabenfeld erfolgt.

3.2 Aufgabenbereiche der Fachsteuerung (Anlage 4)

3.2.1 Fachaufsicht für die Bezirkssozialarbeit bei Trennung/Scheidung/Umgang

Die Fachsteuerung ist für die Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsstandards für alle Aufgabenbereiche der Bezirkssozialarbeit bei Trennung/ Scheidung/Umgang zuständig und nimmt hier die Fachaufsicht wahr.

Die steigenden Fallzahlen der Bezirkssozialarbeit im Aufgabenbereich Familienberatung und Mitwirkung in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren machen sich in der Fachsteuerung durch die steigende Anzahl der Fachberatungen und Bearbeitung von Beschwerden bemerkbar.

Die Fachberatungsanfragen zum Sorge- und Umgangsrecht sind in den letzten Jahren stetig angestiegen. Während in den Vorjahren ca. ein bis zwei Anfragen pro Monat gezählt wurden, sind in den Jahren 2014, 2015 und 2016 pro Woche ein bis zwei Fachberatungen der Bezirkssozialarbeit zu unterschiedlichen Fragestellungen

durchgeführt worden.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements hat sich die Anzahl der Beschwerden von 2012 auf 2015 verfünffacht. Insgesamt wurden im Jahr 2014, 2015 und 2016 in hochkonflikthaften Sorgerechts- und Umgangsfällen jährlich 20 bis 25 Beschwerdefälle fachaufsichtlich überprüft und bearbeitet.

Vor diesem Hintergrund wird im Sozialreferat/Stadtjugendamt zur Zeit ein Prüfauftrag angedacht, um evaluieren zu lassen, ob es sinnvoll wäre, ein professionelles Fall- und Beschwerdemanagement für dieses Segment/Problemfeld einzurichten.

Mit dem Ergebnis wird der Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage schnellstmöglich befasst werden.

3.2.2 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Aufgabenerfüllung bei der Bezirkssozialarbeit

Die Fachsteuerung beinhaltet folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen:

- Dienstanweisungen für standardisierte Vorgehensweise und Bearbeitung von Einzelfällen in allen Aufgabenbereichen bei Trennung/Scheidung/Umgang
- Dienstanweisungen für die Aufgabenwahrnehmung in hochstrittigen Sorge- und Umgangsverfahren und die Mitwirkung beim Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern
- Einarbeitungsmodul für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit
- Fortbildungsangebote mit Themen wie Rolle und Aufgabe der Bezirkssozialarbeit bei Trennung und Scheidung, Häusliche Gewalt, Gespräche mit Kindern im Kontext von Trennung und Scheidung, hochstrittige Sorge- und Umgangsverfahren
- Fachberatung bei Einzelfallanfragen und Fallberatungen durch die Fachsteuerung teils in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung des Stadtjugendamtes und im Bedarfsfall auch im persönlichen Termin
- Fallbesprechungen in komplexen und hochstrittigen Fällen in interdisziplinären Fallteams
- Kooperation mit dem Familiengericht und gegenseitige Hospitationen zwischen Bezirkssozialarbeit und Familiengericht
- Interdisziplinäre Fortbildungen mit Familiengericht, Anwältinnen und Anwälten, Beratungsstellen, Verfahrensbeiständen, Gutachterinnen und Gutachtern und anderen scheidungs beteiligten Professionen werden konzipiert und ausgebaut.
- Fachtagungen zur Weiterentwicklung der interdisziplinären Zusammenarbeit der in familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen
- Fachtagungen im Hinblick auf die Sensibilisierung für den Bereich häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt

3.3 Weitere Aufgaben der Fachsteuerung im Bereich Feldsteuerung und interdisziplinärer Zusammenarbeit

Im Rahmen der Fachsteuerung sind mit der Bezirkssozialarbeit aufgrund der sich entwickelnden Falldynamiken, z.B. bei hochstrittigen Sorgerechts- und Umgangsfällen und Fällen mit häuslicher Gewalt, weitere Bedarfs- und Abstimmungslücken zu schließen. In diesen Bereichen hat die Fachsteuerung unter Einbezugnahme von freien Trägern und der Gleichstellungsstelle für Frauen bereits erste Schritte unternommen, die weiter geführt werden müssen.

Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personalfortbildungen ist die gesellschaftliche Rolle von Frauen intensiv zu thematisieren und auf Gefahren der Diskriminierung in Sorge- und Umgangsverfahren hinzuweisen.

Weiterhin hat die Fachsteuerung im Bereich Trennung/Scheidung/Umgang die Aufgabe zur Durchführung von Runden Tischen im Bereich Trennung/Scheidung/Umgang als Jugendhilfeauftrag wahrzunehmen. Zusätzlich ist die Fachplanung und Fachsteuerung in weiteren Arbeitskreisen mitwirkend, z.B. Arbeitskreis Münchener Modell, Arbeitskreis Münchener Modell Sonderleitfaden (häusliche Gewalt) und Arbeitskreis Münchener Modell Statistik. Diese interdisziplinären Arbeitskreise dienen dazu, Kooperationen und Verfahrensabläufe mit allen im familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen zu erarbeiten bzw. zu optimieren.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation der am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen (Bezirkssozialarbeit, Familiengericht, Anwältinnen und Anwälte, Beratungsstellen, Sachverständige, Verfahrensbeistände, Umgangspflegerinnen und -pfleger u.a.) ist unabdingbar, um gemeinsam den Schutz von Kindern und die Wahrung der Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten. Insbesondere gibt es zwischen dem Stadtjugendamt und dem Familiengericht München Kooperationsvereinbarungen und regelmäßige Kooperationstreffen auf Leitungsebene.

4. Zusätzlicher Stellenbedarf – Teamassistenz für das Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer (S-II-KJF/A)

Das Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer mit fast 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benötigt zur Erledigung der produktbezogenen

Aufgabenstellungen dringend eine Teamassistenz. Neben den vielen Fachlichkeiten in der Fachplanung und Fachsteuerung von Erziehungs- und Familienberatung über Familienpflege und Familienbildung, Familienzentren bis hin zur häuslichen Gewalt und geschlechtsspezifische Angebote für Frauen und Männer hat dieses Sachgebiet im Bereich Trennung/Scheidung/Umgang auch die Fachberatung und Fortbildungsqualifizierung für die Bezirkssozialarbeit zu leisten. Weiterhin wird im Sachgebiet das Programm der Frühen Förderung HIPPY durchgeführt und die Kontaktstellen Frühe Förderung für sechs Stadtteile sind dort angesiedelt. Die Teamassistenz wird für folgende Aufgaben benötigt:

- Unterstützung bzw. selbstständige Organisation der Fortbildungen für die Bezirkssozialarbeit im Bereich Trennung/ Scheidung/Umgang und der Veranstaltungen mit dem Familiengericht
- Unterstützung und Organisation bei der Gremienarbeit des Sachgebietes wie z.B. der Fachrunde Familienberatung, dem Runden Tisch Trennung und Scheidung, der FachARGEN nach § 78 und dem Arbeitskreis München Modell Statistik
- Im operativ tätigen Bereich des Sachgebietes ist für das Programm HIPPY und die Kontaktstellen Früher Förderung die Teamassistenz für die Unterstützung und Logistik des gesamten pädagogischen Materials erforderlich.

Der organisatorische und verwaltungsunterstützende Aufwand ist ohne eine Teamassistenz nicht mehr von den pädagogischen Fachkräften zu leisten.

5. Steigerung der Personal- und Sachkosten im Sachgebiet S-II-KJF/A

Um die fachliche Planung und Steuerung im Aufgabenbereich Trennung/Scheidung/ Umgang weiterhin gewährleisten zu können, werden die Personalzuschaltung von 1,0 VZÄ für die Fachsteuerung sowie von 1,0 VZÄ Teamassistenz für das Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer beantragt.

Daraus ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

Bereich	VZÄ	Budget
Fachsteuerung S-II-KJF/A	1 x S 17 Fachsteuerung für den Bereich Trennung/Scheidung/ Umgang	76.950,-- €
Sachgebiet S-II-KJF/A	1 x E 5 Teamassistenz für das Sachgebiet S-II-KJF/A	47.480,-- €
	Personalaufwand	124.430,-- €

	insgesamt	
Dauerhaft/laufende Sachkosten	2 VZÄ	1.600,-- €
Einmalige Büroausstattung	2 VZÄ	4.740,-- €

Zusammengefasst bedeutet dies ein jährlicher Bedarf von **124.430,-- €** für laufende Personalkosten und **1.600,-- €** für laufende Sachkosten sowie ein einmaliger Betrag in 2018 von **4.740,-- €**.

6. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die Einrichtung von 2,0 VZÄ-Stellen soll ab 01.01.2018 beim Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familie im Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer erfolgen. Die unter Ziffer 3 und 4 des Antrags beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates im Stadtjugendamt, Luitpoldstraße 3 untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann im Rahmen der Nachverdichtung in den vorhandenen Räumlichkeiten dauerhaft untergebracht werden.

7. Gesamtkosten und Planungen im Überblick (entsprechend Kapitel 2 und 3)

Es handelt sich um eine Leistung, zu der die Landeshauptstadt München rechtlich verpflichtet ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

		einmalig	befristet auf drei Jahre 2018 bis 2020
Summe zahlungswirksame Kosten			126.030,-- ab 01.01.2018
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			124.430,--
1,0 VZÄ SB Produktsteuerung S17			76.950,--
1,0 VZÄ Teamassistenz E5			47.480,--
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			1.600,-- ab 2018
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			2

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.
Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

7.2 Nutzen

Die Entwicklung und Fortschreibung von standardisierten Verfahren ist notwendig, um in Sorge- und Umgangsverfahren das Kindeswohl und den Kinderschutz zu sichern (Garantenstellung).

Die Fachberatungsanfragen der Bezirkssozialarbeit zum Sorge- und Umgangsrecht insbesondere bei hochstrittigen Familien können intensiviert und zeitnah durchgeführt werden. Die komplexe Bearbeitung und fachliche Überprüfung von Beschwerdefällen bei hochstrittigen Sorge- und Umgangsfällen ist weiterhin gewährleistet.

Durch die Zuschaltung einer weiteren VZÄ der Fachsteuerung können Qualitätssicherungsmaßnahmen für den Aufgabenbereich der Bezirkssozialarbeit bei Trennung/Scheidung/ Umgang durchgeführt und weiter ausgebaut werden.

Im Rahmen des Projekts Organisationsentwicklung im Sozialreferat wurde im Juli 2017 entschieden, die Bezirkssozialarbeit (BSA) in zwei getrennte Dienste zu teilen. Durch die Schaffung eines BSA-Dienstes, der sich ausschließlich um die Belange von Haushalten mit Kindern kümmert, wird sich das Fallaufkommen im Bereich Trennung und Scheidung, und damit auch der Aufwand an Fachaufsicht und Fachsteuerung, nicht reduzieren. Im Zuge der Umsetzungsplanung zur Teilung der BSA wird auch geprüft, ob und in welcher Form eine spezialisierte Bearbeitung hochstrittiger Trennungs- und Scheidungsfälle sinnvoll ist.

Weitere Ausführungen zur Teilung der BSA in zwei Dienste und zum Projekt

Organisationsentwicklung werden im Oktober 2017 in einer gesonderten Beschlussvorlage dargestellt.

7.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionen

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		4.740,-- in 2018	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)		4.740,-- in 2018	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

7.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im November diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller von Juli bis Oktober gefassten Empfehlungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Frauengleichstellungsstelle und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat hat zur Beschlussvorlage die als Anlage 5 beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die vom Personal- und Organisationsreferat aufgeführte Stellenzuschaltung für eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter Produktsteuerung (Nr. A424875/E13) zum 15.08.2016 auf Grund des Stadtratsbeschlusses (Sitzungsvorlage Nr.14-20 / V 04077) ist eine Zuschaltung für den Produktbereich „Erziehungsberatung“ und hat mit dem Aufgabenbereich Produkt- und Fachsteuerung „Trennung, Scheidung, Umgang – Fachsteuerung der Bezirkssozialarbeit“ nichts zu tun.

Mit der Befristung der zusätzlichen Stellen auf 3 Jahre ab Stellenbesetzung besteht Einverständnis. Der tatsächliche Stellenbedarf ist in dieser Zeit im Rahmen der Evaluation exakt zu bemessen. Die Beschlussvorlage wurde daraufhin abgeändert.

Die Stadtkämmerei nimmt zur Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

„Die Stadtkämmerei stimmt der Finanzierung der zusätzlichen Stellen in dem vom Personal- und Organisationsreferat anerkannten Umfang grundsätzlich zu, bittet jedoch um Prüfung, ob der geltend gemachte Bedarf nicht intern durch vorhandene Stellen oder Stellenhülsen bedient werden kann.“

Das Sozialreferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Für den geltend gemachten Bedarf sind intern beim Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familie keine freien Stellenkapazitäten vorhanden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, der Frauengleichstellungsstelle, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die Herstellung einer bedarfsgerechten und bedarfsnotwendigen Ausstattung der Fachplanung und Fachsteuerung bei Trennung/Scheidung/Umgang zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe nach § 17 und § 18 SGB VIII und dem gesetzlichen Mitwirkungsauftrag nach § 50 SGB VIII in der Vorlage beschriebenem Umfang umzusetzen.

Im Zuge der der Umsetzungsplanung zur Teilung der BSA wird auch geprüft, ob und in welcher Form eine spezialisierte Bearbeitung hochstrittiger Trennungs- und Scheidungsfälle sinnvoll ist.

- 2.** Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss das Sozialreferat zu beauftragen, befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung ab 2018 um 126.030,-- €, davon sind 126.030,-- € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

3. Personalkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss das Sozialreferat zu beauftragen, befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung die Einrichtung von 2,0 VZÄ-Stellen ab 01.01.2018 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht.

Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss das Sozialreferat zu beauftragen, die ab dem Haushaltsjahr 2018 befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 124.430,-- € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 beim Kostenstellenbereich 2026, Produktnummer 60.3.2.1 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 49.772,-- € (40 % des Jahresmittelbetrages).

4. Sachkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss das Sozialreferat zu beauftragen, die im Haushaltsjahr 2018 befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die **anteiligen Sachkosten für 1,0 VZÄ in der Fachplanung und Fachsteuerung und 1,0 VZÄ Teamassistenz im Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer im Stadtjugendamt** in Höhe von 1.600,-- € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2018 ff. budgeterhöhend zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4681.650.0000.0, Produktnummer 60.3.2.1, Kostenstelle 20224000).

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss das Sozialreferat zu beauftragen, die im Haushaltsjahr 2018 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die **einmalige Büroausstattung für 1,0 VZÄ in der Fachplanung und Fachsteuerung und 1,0 VZÄ Teamassistenz im Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer im Stadtjugendamt** in Höhe von 4.740,-- € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2018 budgeterhöhend zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4681.935.9330.7, Produktnummer 60.3.2.1, Kostenstelle 20224000).

5. Die Empfehlung der 258. Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen vom 18.07.2013 ist damit satzungsgemäß behandelt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- 2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
- An die Frauengleichstellungsstelle**
- An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)**
- An das Sozialreferat, S-GL-P**
- An das Sozialreferat, S-GL-diKA**
- An das Personal- und Organisationsreferat**
- An das Kommunalreferat**
- An den Migrationsbeirat**
- z.K.

Am

I.A.